

(2) Im Abnahmeplan ist eine möglichst vorfristige Erfassung von Faserlein und Ölfaserlein in den Monaten August und September und von Hanf in den Monaten September und Oktober festzulegen. Dabei sind in der Hauptsache die Vermehrungserzeugnisse und die Erntemengen derjenigen Gemeinden, die nur ungenügende Lagermöglichkeiten haben, zu berücksichtigen.

(3) Der Abnahmeplan ist nach den Liefermengen der einzelnen Dekaden aufzustellen und mit der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises und bei Vermehrung mit dem DSG-Handelsbetrieb abzustimmen und bis zum 15. Juli den Erfassungsstellen, den Befafragten der Erfassungsbetriebe und den Räten der Gemeinden bekanntzugeben. Der endgültige Ablieferungstermin ist von den Erfassungsbetrieben den Erzeugern mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Die Erzeuger sind dabei zu veranlassen, den Emteertrag möglichst auf einmal zu liefern.

(4) Die DSG-Handelsbetriebe übergeben den Erfassungsbetrieben bis zum 30. Juni gemeindeweise aufgestellte Listen über den Vermehrungsanbau, die die Namen der Vermehrer, Hektar-Vermehrungsfläche, Sorte und Erntestufe enthalten. Diese Listen werden mit dem Abnahmeplan den Erfassungsstellen und den Befafragten übergeben, die danach die getrennte Erfassung der Vermehrungserzeugnisse vorbereiten. Die Lieferantenkarteikarten sind entsprechend zu ergänzen. Die Übergabe der Listen erfolgt auch, wenn die DSG-Handelsbetriebe das Saatgut selbst erfassen. Bis zum 25. Juli geben außerdem die DSG-Handelsbetriebe den Erfassungsbetrieben die Feldanerkennungsergebnisse unterteilt nach Gemeinden und Erzeugern bzw. die Abrechnung bekannt.

§ 16

Entsamung von Faserlein und Ölfaserlein

(1) Für den Einsatz jeder Entsamungsmaschine ist von den Erfassungsbetrieben gemeinsam mit der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Kreises, der BHG bzw. MTS und bei Vermehrung mit dem DSG-Handelsbetrieb bis zum 30. Juni jeden Jahres ein Riffelplan aufzustellen.

(2) Die Erfassungsbetriebe haben die Abnahme- bzw. die Verladetage auf der Grundlage des Riffelplanes so festzulegen, daß sie mit den Terminen für die Entsamung des Flachsstrohes übereinstimmen.

(3) Die Termine des Riffelplanes werden den Räten der Gemeinden und Erzeugern von den BHG bzw. MTS bekanntgegeben.

(4) Die Erfassungsbetriebe haben sofort nach der Riffelung das Stroh und den Samen zu erfassen, hierbei ist besonders auf die volle Erfüllung des Samensolls durch jeden landwirtschaftlichen Betrieb zu achten. §

§ 17

Vorbereitung der Lagerung

(1) Bis zum 1. Juli jeden Jahres haben die Erfassungsbetriebe Lagerräume, Scheunen und Mietenplätze unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen vorzubereiten und einzurichten.

(2) Die Vorbereitung ist so vorzunehmen, daß

- a) alle Mengen, die vorfristig über die Abnahmemöglichkeit der Bastfaseraufbereitungsbetriebe

hinaus erfaßt werden oder die laut Einzugsgebietsplan einzulagern sind oder mangels Transportraumes nicht sofort verladen werden können, eingelagert werden,

- b) eine sorgfältige verlustlose Lagerung unter Beachtung der geltenden Feuerschutzbestimmungen, insbesondere eine gesonderte Lagerung der Vermehrungspartien sowie der Sorten und Erntestufen erfolgt.

§ 18

Abnahme und Bewertung

(1) Die Erfassungsbetriebe bewerten das Faserpflanzenstroh am Abnahmeort im Beisein des Erzeugers nach der Anordnung vom 15. Februar 1957 über die Güte, Abnahme und Bewertung von Faserpflanzen (GBI. II S. 110). Sie händigen dem Erzeuger eine Annahmekquittung aus, die neben den Mengenangaben sämtliche Qualitätsangaben enthalten muß. Spätestens mit der Überweisung ist den Erzeugern die Ablieferungsbescheinigung zuzustellen. Ausnahmen hiervon legt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf gesondert fest.

(2) Bei der Bewertung von Faserpflanzen kann ein Vertreter der VdgB mitwirken.

§ 19

Ablieferung und Abrechnung bei Vermehrungssaatgut

(1) Bei der Erfassung von Faserlein-, ölfaserlein- und Hanfsaatgut unentsamt im Stroh hat sich der Erfassungsbetrieb die vorgeschriebene Feldanerkennungsbescheinigung vom Erzeuger vorlegen zu lassen. Der Erfassungsbetrieb ist verpflichtet, zu überprüfen, ob diese in bezug auf Sorte und Erntestufe mit den Anerkennungsunterlagen, die von den DSG-Handelsbetrieben übergeben wurden, übereinstimmen.

(2) Aberkanntes Saatgut von Faserlein, Ölfaserlein und Hanf ist von den Erfassungsbetrieben für die DSG-Handelsbetriebe ohne erhöhte Anrechnung der Überschollmengen zu erfassen und diesen in den Berichten besonders mitzuteilen, es sei denn, die DSG-Handelsbetriebe erfassen diese Mengen selbst. Auf der Ablieferungsbescheinigung sind die Erntestufen und das Wort „aberkannt“ zu vermerken. Liegt eine Anweisung zur Aufbereitung dieser Partien zu Handelsaatgut nicht vor, sind diese Mengen von den Erfassungsbetrieben der Ölverarbeitung zuzuführen. In den Abrechnungen sind die entsprechenden Umbuchungen vorzunehmen.

(3) Vermehrungssaatgut, das die Erfassungsbetriebe im Stroh erfassen, ist mit den DSG-Handelsbetrieben abzurechnen.

(4) Vermehrungssaatgut, das die DSG-Handelsbetriebe entsamt erfassen, ist von den Erfassungsbetrieben an Hand der von den DSG-Handelsbetrieben übergebenen Ablieferungsbescheinigungen zusammen mit der Konsumware abzurechnen.

§ 20

Erfassung von ölleinstroh

Sofern Faserlein oder Ölfaserlein auf den für Ölsaaten vorgesehenen Anbauflächen angebaut wird, ist das Stroh, sofern es den Güte- und Abnahmebestimmungen entspricht, von den Erfassungsbetrieben aufzukaufen.